II-11796 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50 115/803-II/2/93

Wien, am 2. Dezember 1993

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

5320/AB
1993-12-06
zu 5435/J

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. PARTIK-PABLÉ hat am 20. Oktober 1993 unter der Nr. 5435/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Arena im Schlachthof St. Marx" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Ist Ihnen das oben erwähnte Verbot für die Exekutive, die "Arena" zu betreten, bekannt? Wenn nein, werden Sie sich umgehend darüber informieren?

2. Wurde dieses Verbot durch einen Erlaß vom Innenministerium in Kraft gesetzt?

3. Wenn nein, von wem ging dieses Verbot aus?

4. Halten Sie es für sinnvoll, der Exekutive das Betreten einer Discothek zu verbieten, obwohl bekannt ist, daß derartige Orte oft zum Treffpunkt für Kriminelle werden?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?

5. Werden Sie dieses Verbot rückgängig machen?
Wenn nein, warum nicht?

6. Wenn ja, bis wann soll dieses Verbot aufgehoben werden?

7. Werden Sie dafür sorgen, daß die Exekutive in Discotheken und Bars von denen bekannt ist, daß sie zum Treffpunkt krimineller Elemente werden könnten, stärker präsent ist?
Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Bei der allgemein als "Arena" bezeichneten Örtlichkeit bzw. Personengruppe handelt es sich um den Verein "Forum Wien-Arena", der als solcher im Vereinsregister der Sicherheitsdirektion Wien eingetragen ist.

Ziel dieses Vereines ist es, ein Kultur-, Jugend- und Kommunikationszentrum zu verwirklichen und zu fördern sowie fortschrittliche Jugend- und Sozialarbeit in Wien und in Österreich zu leisten. Der Erreichung des Vereinszweckes dienen u.a. die Durchführung von Theater- und Musikveranstaltungen. Es handelt sich daher um keine Diskothek.

Zu Frage 1:

Es ist bekannt, daß sich die in der "Arena" aufhältigen Personen und insbesondere die Vereinsverantwortlichen als autonom betrachten. Bei der BPD Wien besteht jedoch kein wie immer geartetes Verbot, die "Arena" zu betreten. Die Organe der Sicherheitsbehörde sind daher berechtigt und im Sinne der Offizialmaxime verpflichtet, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf dem Areal der "Arena" einzuschreiten.

Zu Fragen 2 bis 6:

Im Hinblick auf Frage 1 erübrigt sich die Beantwortung der Fragen 2 bis 6.

Zu Frage 7:

Die Beamten des Sicherheitswach- und Kriminaldienstes führen laufend und regelmäßig Kontrollen von Lokalitäten verschiedenster Art, darunter auch Bars und Diskotheken durch, wobei sie im Sinne der gesetzlichen Vorgaben, sowohl repressiv als auch präventiv, amtshandeln.

Franz Löschnak